

4102 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz)

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß das Bundesgesetz über die Bundesbetreuung für Asylwerber, BGBl. Nr. 452/1990 - mit Ausnahme von dessen Art. II § 3 -, am 26. Juli 1991 außer Kraft tritt. Die Betreuung hilfsbedürftiger Asylwerber durch den Bund bedarf weiterhin einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Dies gilt auch für die Aufrechterhaltung einer gesetzlichen Handhabe dafür, daß die Organe der Länder mit Aufgaben der Betreuung von Asylwerbern in gleichmäßiger Weise in Anspruch genommen werden können.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß hat daher bei Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über die Bundesbetreuung für Asylwerber zum Ziel, welches weiterhin die vom Bund in diesem Bereich in Form der Privatwirtschaftsverwaltung erbrachten Leistungen auf eine explizite rechtliche Grundlage stellt und darüber hinaus dem Bundesminister für Inneres die Möglichkeit gibt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gastarbeiteranteile an der Wohnbevölkerung festzulegen, welche Anteile von Asylwerbern in welchen Bundesländern zu betreuen sind. Anknüpfend daran besteht die Möglichkeit, die Besorgung der im Gesetz geregelten Betreuungsaufgaben gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG durch Verordnung des Bundesministers für Inneres ganz oder teilweise dem Landeshauptmann und den diesem unterstellten Landesbehörden zu übertragen. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Das derzeit beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete beratende Gremium für Asylfragen, der Asylbeirat, soll beibehalten werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1991 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerber geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 07 11

Dr. Peter Rezar
Berichtersteller

Dr. Martin Wabl
Vorsitzender